

11/1
22

der bisherigen Arbeit hervorgegangenen wertvollen Stoffsammlung, in der bereits der größere Teil der oberitalienischen Archive ausgebeutet (auch photographiert) ist, zunächst wohl überhaupt noch keine Beziehung. Dieselbe müste wohl erst noch hergestellt werden. Selbstverständlich bin ich, sofern der Ausschuss bereit ist, die Arbeit zu übernehmen, und ihren unregelmäßigen Ursprung nachträglich zu legitimieren, auch meinerseits zu dieser Verbindung bereit unter der Voraussetzung, daß die Arbeitsleitung mir verbleibt.

III. Wiederum anders ist die Lage bezüglich des staufigen Raumes. Sollte die Neubearbeitung der frühstaufigen Regesten, die zur Zeit meines Wissens auch für Friedrich I. - offen steht, in Gang kommen, ehe die Diplomata dieser Periode vollendet sind, so würde es m.E. im Lebensinteresse beider Unternehmungen liegen, daß das Reichsinstitut, das mit seiner Ausgabe der Diplomata vorangegangen ist und die Verhandlung besitzt, auch die Arbeitsleitung der Regestenabteilung erhält. Sollte diese aber erst nach Vollendung der frühstaufigen Diplomata begonnen werden, wird es auf die Leitung keinen Wert mehr zu legen brauchen.

Eine Neubearbeitung der spätstaufigen Regesten steht nicht in Frage. Dagegen wird sobald die Monumenta an die Ausgabe der spätstaufigen Diplome herantreten werden, aus dieser Arbeit - ähnlich wie derzeit bei Karl IV. - als „Nebenprodukt“ ein Ergänzungsband entstehen können, dessen Arbeitsleitung naturgemäß wiederum dem Reichsinstitut zufallen würde.

IV. Kein Interesse hat das Reichsinstitut heute für die Zeit 1250-1273-1308 und vollends keines für den Zeitraum nach 1378. Auch die Karolingerzeit und das 10. Jahrhundert bis 973 können bei unseren Erwägungen außer Betracht bleiben, da hier in absehbarer Zeit weder Neuauflagen noch Supplement der Regesta nötig werden dürften.

Ich darf nunmehr aus den vorstehenden Ausführungen bestimmte Vorschläge für das nach § 7 des bisherigen Entwurfs zu erzielende Einvernehmen über die Arbeitsleitung einzelner Regesta-Abteilungen ableiten mit der Bitte, ihre Aufnahme in das Übereinkommen als §§ 7-9 anstelle des bisherigen § 7 gutzuhießen. Der erste ist ausdrücklich auf konkrete Fälle bezogen, der zweite allgemein gehalten, da die denkbaren Fälle nicht akut sind; jedenfalls möchte ich aber auch hier Wert auf genaue Präzisierung legen.